

TOP-THEMA

Goldgrube für Steuerbehörden

AMTSHILFE DER SCHWEIZER — Mit dem neuen Doppelbesteuerungsabkommen wird die Schweiz voraussichtlich ab dem kommenden Jahr Kontodaten an deutsche Steuerbehörden herausgeben. „Den Einblick erhalten Ermittler dabei wahrscheinlich nur für Vergehen, die nach Inkrafttreten des Abkommens auffallen“, erklärt **Reinhard Stockum**, Steuerexperte der Wirtschaftskanzlei **Shearman & Sterling**: „Das allein dürfte aber schon ausreichen, um Rückschlüsse auf mögliche frühere Fälle von Steuerhinterziehung zu ziehen. Denn: Auch wenn die Ermittler nicht alle Kontobewegungen der vergangenen Jahre einsehen können, erhalten sie Einblick auf den aktuellen Kontostand.“ Stockum weiter: „Mit dieser Kenntnis über den Kapitalstock dürfen sie vom Kontoinhaber Auskunft verlangen, woher dieses Geld stammt und ob alles korrekt versteuert wurde.“

Die Amtshilfe der Schweizer führt so letztlich dazu, dass die Historie des Kontos von den Steuerbehörden doch noch schrittweise enthüllt werden kann. Damit könnten auch Vermögensverwalter, Steuerberater und Mitarbeiter von Geldinstituten für ihre frühere Mithilfe bei der Steuerhinterziehung noch nachträglich ins Visier der Fahnder geraten. Die **Staatsanwaltschaft Düsseldorf** hat auf Grund aktueller Ergebnisse der Steuerfahndung bereits Ermittlungsverfahren gegen Bankmitarbeiter wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung eingeleitet. Nach der Kontoinsicht stehen Kontoinhaber regelmäßig unter Zeitdruck. Sie sind verpflichtet, die Behörden schnellstmöglich mit den geforderten Informationen zu versorgen. Gelingt das nicht rechtzeitig, schätzt das Finanzamt den hinterzogenen Steuerbetrag. Dabei sind die Finanzbehörden stets auf der richtigen Seite: Schätzen sie zu niedrig, muss der Steuerpflichtige korrigieren, um sich nicht durch das Akzeptieren der zu niedrigen Steuerschätzung erneut dem Vorwurf der Steuerhinterziehung auszusetzen. Schätzen die Finanzbehörden zu hoch, liegt es ebenfalls am Kontoinhaber, den Vorwurf zu entkräften.

Steuerexperte Stockum, der lange Jahre bei der **hessischen Finanzverwaltung** tätig war, rät Kontoinhabern daher zur Selbstanzeige: „Noch haben Anleger es selbst in der Hand, eine realistische Schätzung der Vermögens- und Ertragsverhältnisse abzugeben und dabei zusätzlich von der Straffreiheit zu profitieren.“ Ist das Abkommen jedoch in Kraft, könnte sich die vermeintlich beschränkte Kontoinsicht sehr schnell zur Goldgrube für die Steuerbehörden erweisen. ■

SJ Berwin berät Russell Hobbs bei Fusion mit Spectrum Brands

KÜNFTIG 3 MRD. US-DOLLAR UMSATZVOLUMEN — Im Rahmen eines All-Stock-US-Mergers haben die beiden US-amerikanischen Konzerne **Russell Hobbs** und **Spectrum Brands**

fusioniert. Vor dem Zusammenschluss hielt **Harbinger Capital Partners** 100% an Russell Hobbs und ca. 40% an Spectrum Brands. Nach dem Closing wird Harbinger Capital Partners ca. 63,7% an der börsennotierten **NewCo** halten, die unter dem Namen Spectrum Brands operiert und für welche das derzeitige Senior Management von Spectrum Brands verantwortlich zeichnet. Als Teil der Transaktion haben die **Credit Suisse**, die **Bank of America** sowie die **Deutsche Bank** neue Darlehen gewährt.

Die internationale Anwaltskanzlei **SJ Berwin** hat Russell Hobbs bei der komplexen Fusion gemeinsam mit der New Yorker Sozietät **Paul, Weiss, Rifkind, Wharton & Garrison** begleitet. Insbesondere hat SJ Berwin hinsichtlich der rechtlichen Aspekte der in Europa ansässigen Gruppengesellschaften sowie der Fusionskontrolle beraten. Weiterhin wurden einzelne Aspekte der asiatischen Gruppengesellschaften durch Anwälte am neuen Standort in Shanghai betreut. Das SJ Berwin-Team um den Frankfurter Partner **Julian Lemor** hatte bereits 2008 zusammen mit den amerikanischen Kollegen Russell Hobbs (damals noch firmierend unter **Salton**) bei dem geplanten Erwerb der Haustierbedarfs-Sparte **United Pet Group** von Spectrum Brands (Kaufpreis rd. 915 Mio. US-Dollar) beraten, welcher aber verkäuferseitig an der Zustimmung der finanzierenden Banken scheiterte.

Mit der Fusion vereint die neue Konsumgüterhersteller-Gruppe weltweit bekannte Marken wie **Remington**, **Varta**, **Black&Decker**, **Tetra** und **George Foreman** mit jährlichen Erlösen von 3 Mrd. Dollar, wobei ein nicht unwesentlicher Teil des Umsatzes durch Gruppengesellschaften in Europa generiert wird. Die Unternehmenswerte von Spectrum Brands und Russell Hobbs belaufen sich auf 2,6 Mrd. bzw. 675 Mio. Dollar. ■

Investor Triton übernimmt Automobilzulieferer Stabilus

ASHURST BERÄT — Die Beteiligungsgesellschaft **Triton** hat den Automobilzulieferer **Stabilus** übernommen. Der Private Equity-Investor übernimmt den Weltmarktführer für Gasfedern und Schwingungsdämpfer im Rahmen einer Loan-to-own-Transaktion. Dabei werden von Triton gehaltene Stabilus-Schulden in eine Mehrheitsbeteiligung an dem Koblenzer Unternehmen umgewandelt. Darüber hinaus investiert Triton frisches Geld in Stabilus. Als Folge wird die Schuldenlast für Stabilus signifikant sinken.

Die internationale Anwaltssozietät **Ashurst** beriet die komplexe Transaktion mit einem vom Frankfurter International Finance-Partner **Stephan Kock** geleiteten, praxisübergreifenden Team aus den Büros Frankfurt, München, Brüssel, London und Paris. Die Beratung umfasste sowohl finanzrechtliche als auch kartellrechtliche Aspekte. Ashurst begleitete damit erstmals die übernehmende Private Equity-Gesellschaft bei einer Loan-to-own-Transaktion. Die Kanzlei war 2009 unter anderem auch bei der Finanzrestrukturierung des Dachsystem-Herstellers **Monier** tätig. Damals hatte Ashurst den Sicher- ►

heitentreuhänder beraten. Ashurst hat Triton aus dem Büro in London heraus bereits in der Vergangenheit beraten. Die Stabilus-Transaktion ist die erste gemeinsame Transaktion des deutschen Büros mit der englischen Ashurst-Praxis. ■

Moratorium für Lloyd Fonds

VOLLSTÄNDIGE ENTHAFTUNG MÖGLICH — **Lloyd Fonds** hat mit seinen Banken ein Moratorium zur Schuldenregulierung vereinbart. Das Unternehmen, seit 2005 börsennotiert, gehört zu den führenden Emissionshäusern von geschlossenen Fonds in Deutschland. Seit 1995 hat das Hamburger Unternehmen 100 Fonds mit einem Investitionsvolumen von rd. 4,4 Mrd. Euro initiiert. Lloyd Fonds konzentriert sich auf die Assetklassen Transport (Schifffahrt und Zweitmarkt) und Immobilien.

Ein Team von **CMS Hasche Sigle** um **Rolf-Christian Stratz**, **Marc Riede** und **Jörg Lips** hat die Banken von Lloyd Fonds bei diesem Restrukturierungsmandat umfassend beraten. Für die Suspendierung von Garantien und Eventualverbindlichkeiten in Höhe von mehr als 200 Mio. Euro erhalten die Banken diverse Gegenleistungen. Nach dem Moratorium ist auch eine vollständige Enthftung von Lloyd Fonds möglich. Die maßgeblichen Lloyd Fonds-Altaktionäre unterstützen das erarbeitete Konzept und erbringen eigene Sanierungsbeiträge. ■

Linklaters begleitet P&I bei Übernahme durch Argon

FREIWILLIGES ANGEBOT — Das zur **Carlyle Group** gehörende Münchener Unternehmen **Argon** hat den Aktionären der börsennotierten **P&I Personal & Informatik** mit Sitz in Wiesbaden ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot zum Erwerb sämtlicher auf den Inhaber lautenden Stückaktien unterbreitet. Argon hatte bereits im Juni 2009 29,34% des Grundkapitals an P&I erworben und damit den Wiedereinstieg der Carlyle Group als mittelbarem P&I-Großaktionär eingeleitet. Ein **Linklaters**-Team unter Führung von **Nikolaus Paschos** (Corporate/M&A, Düsseldorf) berät P&I im Rahmen des freiwilligen Übernahmeangebots.

Das Unternehmen ist ein Premium-Anbieter integrierter Software-Lösungen für die Personalwirtschaft. Es ist an der **Frankfurter Börse** im Prime Standard notiert und erzielte im Geschäftsjahr 2008/2009 einen Umsatz von 59 Mio. Euro. ■

RWE Innogy gründet Joint Venture mit 26 Stadtwerken

CLIFFORD UND OPPENHOFF BERATEN — Die **RWE Innogy** hat gemeinsam mit 26 Stadtwerken das Joint Venture **Green Gecco** zur Erzeugung von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energien gegründet. Es handelt sich dabei um einen einzigartigen Zusammenschluss zwischen Energieversorger und

Stadtwerken. Die Beratung von RWE übernahm die Kanzlei **Oppenhoff & Partner** mit einem Team unter der Leitung von **Lars Böttcher** (Gesellschaftsrecht, Köln). Das Konsortium wiederum vertraute auf die Expertise von **Clifford Chance**. Neben gesellschaftsrechtlichen Themen umfasste die Beratung, die unter der Federführung von Partner **Björn Heinlein** (Energierrecht, Düsseldorf) stand, insbesondere energie- und kommunalrechtliche Aspekte.

Bis 2020 sollen rund 1 Mrd. Euro in deutsche und europäische Projekte zum Ausbau von Windkraft, Biomasse, Geothermie, Biogas, Wasserkraft und Solarthermie investiert werden. Die Stadtwerke sind mit 49% am Joint Venture beteiligt, RWE hält 51%. Erstes Projekt der neuen Gesellschaft ist der Hochseepark „An Suidhe“ im Norden Schottlands. Der Windpark ist bereits im Bau und soll im nächsten Jahr mit einer Leistung von 20 Megawatt in Betrieb gehen. Dort werden 23 Turbinen dann Strom für etwa 14 000 Haushalte erzeugen. ■

ALLES, WAS RECHT IST

— Liechtenstein will Deutschland bei der Jagd auf Steuerhinterläufer keine Rechtshilfe gewähren, falls sich die Behörden auf gestohlene Bankdaten stützen. Das sehen Gesetzespläne des Fürstentums zur Umsetzung von Steuerabkommen mit Deutschland und anderen Ländern vor, wie ein Regierungssprecher aus Vaduz am 14.4.10 bestätigte.

— Die insolvente US-Investmentbank **Lehman Brothers** darf vorerst weiterbestehen. Ein Richter hat am 15.4.10 die Ausgründung eines Vermögensverwalters namens **Lamco** genehmigt, der fünf Jahre lang die verbliebenen Vermögenswerte für die Gläubiger vermehren soll. Die Hoffnung ist, dass am Ende mehr Geld herauskommt als ein heutiger Verkauf Erlösen würde.

— Zur Verbesserung der Marktüberwachung müssen alle EU-Mitgliedstaaten ab Mai 2011 die Europäische Datenbank für Medizinprodukte (Eudamed) nutzen. Das hat die **EU-Kommission** zu Beginn der Woche beschlossen. Die Palette der Medizinprodukte reiche von lebenserhaltenden Geräten wie Herzschrittmachern über Hüftprothesen und Röntgengeräten bis hin zu Produkten des täglichen medizinischen Bedarfs wie Spritzen oder Bluttests. Der Beschluss sei eine gute Nachricht für die Patienten in der gesamten EU und erhöhe die Patientensicherheit, weil die nationalen Behörden künftig rasch auf kritische Daten zugreifen könnten, erklärte der für Gesundheit und Verbraucher zuständige EU-Kommissar **John Dalli**.

— Der **Deutsche Anwaltverein** (DAV) befürwortet in einer aktuellen Stellungnahme einen Gesetzentwurf des **Bundesjustizministeriums**, der Bürgern das Recht einräumt, eine Verzögerungsrüge bei zu langen Gerichtsverfahren zu erheben und Wiedergutmachung sowie Schadenersatz zu verlangen. Grundsätzlich sei alles zu begrüßen, was die Rechte der Bürger bei zu langen Prozessen stärke, so der DAV. Denkbar sei auch, das Rechtsmittel der Untätigkeitsbeschwerde einzuführen.

Brüssel stellt Sanierungsklausel auf den Prüfstand

STEUERRECHT — Die EU-Kommission untersucht seit Ende Februar 2010, ob die im Körperschaftsteuergesetz verankerte Sanierungsklausel eine unzulässige Beihilfe darstellt. Obwohl die Kommission bei vergleichbaren steuerlichen Begünstigungen von Sanierungsmaßnahmen anderer Mitgliedstaaten noch keine Prüfungsverfahren eingeleitet hat, soll in der deutschen Regelung eine unzulässige Beihilfe liegen, weil sie sanierungsbedürftige gegenüber anderen Unternehmen übervorteilt. Stellt die Kommission tatsächlich einen Verstoß fest, könnte dies auch in Sanierungsfällen zu einem rückwirkenden Untergang der Verlustabzugsmöglichkeit führen, ohne dass sich die betroffenen Unternehmen auf Vertrauensschutz berufen können. Ein Gastbeitrag von Andreas Ziegenhagen, Managing Partner von Salans.

Durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 wurden die Auswirkungen auf bestehende Verlustvorträge einer Kapitalgesellschaft bei einem Anteilseignerwechsel neu geregelt. Bei einer Änderung der Beteiligungsverhältnisse um mehr als 25% innerhalb von fünf Jahren gingen zuvor ausnahmslos die Verlustvorträge anteilig unter, bei mehr als 50% sogar vollständig. Die erste beabsichtigte Ausnahme für Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften wurde von der **EU-Kommission** als unzulässige Beihilfe nicht genehmigt und ist deshalb nie in Kraft getreten. Durch das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung hatte der Gesetzgeber in § 8c Abs. 1a KStG ein zunächst bis Ende 2009 befristetes Sanierungsprivileg geschaffen, das auf Grund des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes inzwischen unbefristet gilt. Nach dieser Sanierungsklausel vernichtet ein Beteiligungserwerb zum Zwecke einer Sanierungsmaßnahme nicht die vorhandenen Verlustvorträge. Durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz hat der Gesetzgeber die Verlustnutzung auch bei reinen Konzernsachverhalten und insoweit gestattet, wie im Unternehmen stille Reserven vorhanden sind.

Die EU-Kommission hegt Zweifel, ob die Regelung mit den Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen vereinbar ist. Nach dem EU-Vertrag sind staatliche Beihilfen, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Auch steuerliche Vorschriften können als Beihilfen gelten, wenn dem Begünstigten vom Staat ein Vorteil durch die Verringerung seiner normalerweise zu tragenden Belastung verschafft wird.

Selektive Begünstigung

Eine unzulässige Beihilfe setzt ferner voraus, dass die betreffende Maßnahme selektiv ist, also bestimmte Unternehmen begünstigt. Entgegen den Bedenken der EU-Kommission dürfte die Sanierungsklausel keine hinreichende Selektion darstellen. Denn letztlich kann jedes Unternehmen – unabhängig von der Branche oder Größe – von der Sanierungsklausel begünstigt werden, wenn es ein Sanierungsfall wird. Selektiv wäre die Begünstigung allenfalls dann, wenn einzelfallartig bestimmte Sanierungen begünstigt würden. Selbst wenn man dies annähme, kann die Regelung noch durch die innere Logik des deutschen Steuerrechts gerechtfertigt sein, von der die **Bundesregierung** die EU-Kommission überzeugen muss.

Qualifiziert die EU-Kommission die Sanierungsklausel als

EU-rechtswidrige staatliche Beihilfe, sind alle aus den nicht untergegangenen Verlustvorträgen erzielten Steuervorteile zurückzufordern. Die betroffenen Unternehmen dürften sich bei einer Rückforderung insoweit auch nicht auf den Vertrauensschutz berufen können. Da die Sanierungsklausel nicht von der EU-Kommission als Subvention genehmigt wurde, dürfte das öffentliche Interesse an der Rück-



Andreas Ziegenhagen
Salans

forderung den Vertrauensschutz des Einzelnen überwiegen. Sollte also die Sanierungsklausel beihilferechtswidrig sein, so gehen die Verlustvorträge unter, soweit dies § 8c Abs. 1 KStG als Regeltatbestand bestimmt. Auf Grund der Ergänzung des § 8c Abs. 1 KStG durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz bleiben die Verlustvorträge zumindest insoweit erhalten, wie im Unternehmen zum Zeitpunkt des schädlichen Beteiligungserwerbs stille Reserven vorhanden sind.

Fazit

Die Brüsseler Bedenken hinsichtlich der Sanierungsklausel können auf Grund der möglichen Konsequenzen nicht ignoriert, sondern sollten zukünftig im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen berücksichtigt werden. Potenzielle Erwerber sanierungsbedürftiger Unternehmen müssen nicht nur gewährleisten, dass die nationalen Anforderungen der Sanierungsklausel erfüllt werden, sondern auch durch geeignete Maßnahmen den Nachteilen vorbeugen, die sich aus der EU-Rechtswidrigkeit der Sanierungsklausel ergeben können. Ebenso werden die an der Sanierung beteiligten Banken zukünftig darauf achten, dass das Sanierungskonzept das Risiko einer negativen Entscheidung der EU-Kommission berücksichtigt und ihre Interessen auch im Fall der bei einem Untergang der Verlustvorträge entstehenden Steuerlast gewahrt werden. Da die Bundesrepublik in dem beihilferechtlichen Prüfungsverfahren davon ausgeht, dass das Sanierungsprivileg EU-rechtskonform ist, brauchen die zu sanierenden Unternehmen als nationale Rechtsanwender in ihren Handelsbilanzen keine Rückstellungen für möglicherweise eintretende Steuernachzahlungen bilden. Vielmehr dürfen sie darauf vertrauen, dass die Bundesrepublik die beihilferechtlichen Bedenken der EU-Kommission ausräumt oder das Sanierungsprivileg nach dem Vorbild anderer Mitgliedstaaten auch mit Rückwirkung nachbessert. ■

Bauer-Verlag siegt mit Lovells vor dem Bundesgerichtshof

SCHLAPPE FÜR CHARLOTTE CASIRAGHI — Prominente können nicht erwarten, dass sich die Berichterstattung von öffentlichen Veranstaltungen auf ihre bloße Namensnennung beschränkt. Vielmehr dürfen sowohl Ereignis als auch Person im Bild gezeigt werden – selbst wenn einzelne Textpassagen rechtswidrig sind. Das hat der BGH in der vergangenen Woche entschieden (VI ZR 125/08) und eine Klage der Tochter von **Prinzessin Caroline von Monaco** abgewiesen.

Der **Heinrich Bauer Verlag** hatte Ende 2006 in der Zeitschrift „Revue“ über einen öffentlichen Auftritt von **Charlotte Casiraghi** berichtet und dabei u. a. mehrere Fotos von ihr veröffentlicht. Die dazu gezeigten Bilder waren allerdings bei verschiedenen öffentlichen Veranstaltungen aufgenommen worden (einerseits bei der aktuellen Benefiz-Gala im Pariser Centre Pompidou, andererseits beim Rosenball von Monaco und der Feier zur Amtsübernahme von **Fürst Albert II**). Eine der Aufnahmen zeigte Charlotte Casiraghi gemeinsam mit einem Begleiter, was neben der Benefiz-Gala auch Thema des begleitenden Textes war.

Nachdem sowohl das **Landgericht Berlin** als auch das **Kammergericht Berlin** der Unterlassungsklage von Charlotte Casiraghi stattgegeben hatten, kassierte der BGH nun die instanzgerichtlichen Entscheidungen und hob die Unterlassungsverbote auf. Die Veröffentlichungen seien nach Ansicht des BGH nicht zu beanstanden. Die Archivfotos seien „kontextneutral“, die Aufnahme von Charlotte Casiraghi und ihrem Begleiter bei einer öffentlichen Veranstaltung entstanden, über die ebenso berichtet werden dürfe wie über die Menschen, die diese besuchten.

Dass einige Textpassagen womöglich rechtswidrig gewesen seien, sei letztlich irrelevant: Der davon „bereinigte Text“ befasse sich – so der BGH – noch ausreichend mit der Veranstaltung im Centre Pompidou, so dass die Veröffentlichung sämtlicher Fotos gerechtfertigt war. „Auch wenn die endgültigen Entscheidungsgründe noch nicht vorliegen, ist die BGH-Entscheidung schon jetzt ein grundlegender Erfolg für die Medienfreiheit“, so der federführende Rechtsanwalt **Stefan Engels** von der Kanzlei **Lovells**, die den Bauer Verlag bei dieser Streitigkeit vor dem BGH rechtlich vertrat. ■

TRANSFERMARKT

Bird & Bird nimmt zehn weitere Anwälte in die Partnerschaft auf, darunter im Bereich IP den deutschen Patentanwalt **Friedrich Emmerling** aus dem Münchener Büro. Die Kanzlei hat somit zum 1.5.10 insgesamt 222 Partner, 35 davon in Deutschland. Bevor Emmerling im September 2007 als Senior European Consultant zu Bird & Bird kam, arbeitete er bei der Münchener Patentanwaltskanzlei **Grünecker Kinkeldey**. Emmerling vertritt Mandanten insbesondere aus den Industriesektoren Elektronik, Informationstechnologie und Tele-

kommunikation. Er ist im deutschen und europäischen Patentrecht in Bezug auf die Erlangung und Verteidigung von Patenten, vor allem in Einspruchs- und Nichtigkeitsverfahren tätig und wirkt vielfach in Patentverletzungsstreitigkeiten mit. + + + **Jörg Wimmers** und **Daniel Ajzensztejn** sind in die deutsche Geschäftsführung von **Taylor Wessing** aufgestiegen. Wimmers leitet die Abteilung Gewerblicher Rechtsschutz, die mit hierzulande über 80 Anwälten zu den größten in Deutschland und Europa zählt. Ajzensztejn wiederum führt den Bereich Real Estate & Infrastructure und gehört zu den führenden deutschen Immobilien-Transaktionsanwälten. Beide Partner kommen aus dem Hamburger Büro der Sozietät. Weiterhin an Bord der für vier Jahre bestellten fünfköpfigen Führungsmannschaft sind **Wolfgang Rehmann** (Managing Partner, München), **Konstantin Graf Lambsdorff** (Berlin) und **Ernst-Albrecht von Beauvais** (Düsseldorf). + + + Der angesehene Gesellschaftsrechtler **Hans-Hermann Rösch** verstärkt ab dem 1.5.10 das Berliner Büro von **Gleiss Lutz** als Of Counsel. Er kommt von Linklaters und hat sich als Berater und gesellschaftsrechtlicher Notar in aktien- und konzernrechtlichen Fragen einen Namen gemacht. Zu den Mandanten von Rösch zählen namhafte Unternehmen. So begleitete er etwa **Axel Springer**, **Bayer Schering Pharma** und **Rheinmetall** bei deren Hauptversammlungen. Zudem wirkte er wesentlich an der Umstrukturierung der **Landesbank Berlin Holding** mit.

DAS NEUESTE IN KÜRZE

— **Baker & McKenzie** hat unter der Federführung des Frankfurter Partners **Martin Kaiser** den **MDAX**-Konzern **Stada** als Emittentin im Rahmen der Begebung einer 350 Mio. Euro-Anleihe vertreten. Platziert wurde die Anleihe über ein Bankenkonsortium, in dem die **Commerzbank**, die **Deutsche Bank**, die **DZ Bank** und die **RBS** als Joint Lead Manager fungierten. Als Co-Lead Manager waren die **apoBank**, das **Bankhaus Lampe**, **HSBC Trinkaus** und die **WestLB** beteiligt. Die Anleihe wurde sowohl bei institutionellen Investoren als auch Privatanlegern in mehr als 15 Ländern platziert und hat eine Laufzeit von fünf Jahren bei einer Verzinsung von 4% p. a.

— **SJ Berwin** hat **WealthCap**, eine Tochtergesellschaft der **UniCredit Bank** und Anbieter von Sachwertanlagen, bei dem Erwerb des weltweit drittgrößten Solarparks (Photovoltaik) beraten. Den Solarpark haben der Projektentwickler **juwi** und der Solarmodulhersteller **First Solar** im Jahr 2009 auf einem ehemaligen Truppenübungsplatz nördlich von Cottbus mit einer Leistung von rd. 53 Megawatt und einem Investitionsvolumen von rd. 160 Mio. Euro realisiert. Die Finanzierung gewährleistet ein Konsortium aus sechs Banken und Landesbanken mit der **KfW-IPEX Bank** als Konsortialführer. Der Solarpark ist seit Herbst 2009 vollständig am Netz. Seine Leistung entspricht dem Jahresbedarf von 15 000 Haushalten und umfasst eine Fläche von 162 Hektar. **WealthCap** beabsichtigt, im Rahmen einer Fondsplatzierung Anleger an der Photovoltaikanlage zu beteiligen. Die gemeinsame Federführung auf Seiten von **SJ Berwin** übernahmen bei diesem Mandat **Andreas Wüsthoff** (Corporate) und **Till Fock** (Financial Markets, beide Berlin).